



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

- Referat 55 -

## Haltung besonders geschützter Wirbeltiere - Anzeige- und Kennzeichnungspflichten -

Für viele wild lebende Arten ist nach wie vor der internationale Handel eine entscheidende Gefährdungsursache. Dieser Gefährdung kann nur durch internationale Zusammenarbeit entgegen gewirkt werden. Das deutsche Artenschutzrecht hat daher viele Wurzeln in internationalen Verträgen und EG-Richtlinien. Daneben gibt es direkt geltendes Europarecht, Bundesrecht und Regelungen auf Landesebene.

Das komplexe und im praktischen Vollzug oft schwierige Artenschutzrecht dient dazu, bestimmte international gehandelte Tier- und Pflanzenarten vor übermäßiger Ausbeutung zu schützen. Darüber hinaus gibt es im Artenschutzrecht Schutzbestimmungen für die bei uns vorkommenden Arten und ihre Lebensstätten.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf die uns am häufigsten gestellten Fragen - diese können aber keine persönliche Beratung ersetzen, jeder Fall ist anders!

### 1. Welche Tiere sind anzeigepflichtig?

Grundsätzlich sind alle nach der [Bundesartenschutzverordnung](#) bzw. nach dem [Bundesnaturschutzgesetz](#) **besonders und streng geschützten Wirbeltiere** anzeigepflichtig. Ob ein Tier anzeigepflichtig ist, können Sie unter → [www.wisia.de](http://www.wisia.de), der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz, herausfinden. Die Rechtsgrundlage für die Bestandsanzeige ist in → [§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#) geregelt.

Von der Anzeigepflicht gibt es Ausnahmen: Nicht anzeigepflichtig sind z.B. der Grüne Leguan, die Königspython, die Abgottschlange und die Rotwangen-Schmuckschildkröte.

Auch eine Vielzahl von Sittichen ist nicht anzeigepflichtig.

Die Ausnahmen sind in → [Anlage 5 zur BArtSchV](#) aufgeführt.

### 2. An welche Behörde ist die Bestandsanzeige zu senden?

Zuständig für die Entgegennahme einer Bestandsanzeige ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tier gehalten wird/wurde.

### 3. Was muss ich alles bei der Bestandsanzeige angeben?

Welche Angaben erforderlich sind, können Sie den Formblättern entnehmen, die wir erstellt haben, um Ihnen und uns die Meldung Ihrer Tiere zu erleichtern. Die Formblätter senden Sie vollständig ausgefüllt mit Datum und Unterschrift an das Regierungspräsidium.

→ [Formblatt Zugang](#)

→ [Formblatt Abgang](#)

#### 4. Wann muss ich die Anzeige machen?

Jeder Abgang (Weitergabe, Tod, Verlust) und jeder Zugang (auch Schenkung, Zucht oder Fund) von artgeschützten Wirbeltieren ist anzeigepflichtig. Dabei muss sowohl der alte Halter als auch der neue Halter eine eigene Anzeige machen. Außerdem ist die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere anzuzeigen.

Die Anzeige muss „unverzüglich“ erfolgen. Wir gehen davon aus, dass eine Anzeige in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen kann.

Bitte beachten Sie: Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### 5. Bekomme ich eine Bestätigung über den Eingang meiner Anzeige?

Eine Bestätigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anzeigen leider nicht möglich.

#### 6. Welche Tiere müssen gekennzeichnet werden?

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien hält, welche in → Anlage 6, Spalte 1 zur BArtSchV aufgeführt sind, muss diese Tiere unverzüglich kennzeichnen.

Diese Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig von einer Vermarktungsabsicht.

#### 7. Welche Kennzeichnungsmethoden sieht das Gesetz vor?

Die Kennzeichnungsmethoden sind in → [§ 13 BArtSchV](#), → Anlage 6 zur BArtSchV detailliert aufgeführt:

<b>Gezüchtete Vögel</b>	geschlossener Ring
<b>Andere Vögel</b>	nach Wahl des Halters offener Ring oder Transponder
<b>Säugetiere</b>	Transponder
<b>Reptilien</b>	nach Wahl des Halters Transponder oder Dokumentation
<b>Schildkröten</b>	nach Wahl des Halters Dokumentation oder - ab 500 g - Transponder

Auf Antrag kann das Regierungspräsidium andere als die bezeichneten Kennzeichnungsmethoden zulassen.

#### 8. Woher bekomme ich Ringe und Transponder?

Für die Kennzeichnung dürfen nur Ringe und Transponder verwendet werden, die von folgenden Verbänden ausgegeben werden:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) → [www.bna-ev.de](http://www.bna-ev.de)
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) → [www.zzf.de](http://www.zzf.de)

#### 9. Wie muss die Fotodokumentation für Schildkröten aussehen?

- Die Aufnahmen von Rückenpanzer und Bauchpanzer müssen in Farbe, scharf, bildfüllend und gut ausgeleuchtet sein.
- Als Unterlage wird kariertes Papier empfohlen. Sie können auch einen Maßstab neben das Tier legen.
- Die Fotos sollten das Format 9 x 13 cm haben.
- Das Datum der Aufnahme und das Gewicht des Tieres müssen angegeben werden.

Für die Fotodokumentation können Sie unser → [Formblatt](#) verwenden.

Bei Anträgen auf EG-Bescheinigungen legen Sie die Fotos bitte lose bei.

## **10. Muss die Dokumentation aktualisiert werden?**

Damit Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind, muss die Fotodokumentation z.B. bei Schildkröten im 1. Lebensjahr halbjährlich, im 2. bis 10. Lebensjahr jährlich und ab dem 11. Lebensjahr alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Wird die Fotodokumentation zur EG-Bescheinigung nicht wie vorgeschrieben aktualisiert, kann dies zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen; die Tiere dürfen dann nicht mehr verkauft werden.

## **11. Muss ich die Fotodokumentation vorlegen?**

Die **erste** Dokumentation (bei Nachzuchten oder wenn Sie Altbesitz oder Fundtiere erstmals kennzeichnen) müssen Sie doppelt anfertigen und ein Original dem Regierungspräsidium mit der Bestandsanzeige vorlegen. Das andere Original und die späteren Aktualisierungen bleiben beim Tier und werden beim Besitzerwechsel weitergegeben. Beantragen Sie gleichzeitig mit der Bestandsanzeige eine EG-Bescheinigung, müssen Sie immer zwei identische Dokumentationen einreichen, eine wird dann als Anlage an die EG-Bescheinigung geheftet.

## **12. Wofür benötige ich eine EG-Bescheinigung?**

Der Verkauf oder eine sonstige kommerzielle Verwendung von Arten, die in Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, ist grundsätzlich verboten.

Das Regierungspräsidium kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von diesem Vermarktungsverbot zulassen. Diese Ausnahme heißt EG-Bescheinigung.

Ohne gültige EG-Bescheinigung darf kein Anhang A-Tier gekauft oder verkauft werden.

Ob Sie ein Anhang A-Tier besitzen, können Sie unter → [www.wisia.de](http://www.wisia.de), der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz, herausfinden.

## **13. Muss ich für jeden Verkauf eine neue Bescheinigung beantragen?**

EG-Bescheinigungen, welche ab dem 22. September 2001 ausgestellt wurden, sind i.d.R. für mehrere Vermarktungsvorgänge gültig. Voraussetzung ist, dass das Tier identifizierbar ist (z.B. über die aktualisierte Fotodokumentation).

Vor dem 22.09.2001 wurden auch inhaberbezogene Bescheinigungen oder Bescheinigungen ohne Vermarktungsgenehmigungen ausgestellt; in diesen Fällen ist zur Vermarktung die Erteilung einer neuen Bescheinigung erforderlich. Eine neue Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn in der bisherigen Bescheinigung (z.B. blaue CITES) eine Kennzeichnung des Tiers nicht eingetragen ist.

Nach dem Tod des Tiers ist die EG-Bescheinigung an die Behörde zurückzusenden.

## **14. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine EG-Bescheinigung bekommen?**

Eine EG-Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Exemplar eine legale Herkunft hat oder dass es sich um Altbesitz handelt. Eine legale Herkunft liegt z.B. vor, wenn ein nachgezüchtetes Tier von legalen Elterntieren abstammt und der Zuchtstock ordnungsgemäß gehalten wird.

## **15. Wie beantrage ich eine EG-Bescheinigung?**

Die EG-Bescheinigung muss mit einem speziellen 3-seitigen Vordruck beantragt werden. Sie finden den [Antrag](#) zum Ausdrucken auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

Oder Sie bestellen die Formulare z.B. beim Wilhelm-Köhler-Verlag, Postfach 1261, 32372 Minden oder bei der Druckerei Weidle KG, Jurastraße 46, 72461 Albstadt. Es sind zwei verschiedene Formulartypen erhältlich (als Durchschreibesatz für mechanische Schreibmaschinen mit dünnem Papier oder lose getrennt für den Laserdrucker mit normal dickem Papier).

Da der Schreibdienst des Regierungspräsidiums grundsätzlich auf Laserdrucker umgestellt wird, bitten wir Sie, künftig nur noch **laserdruck-geeignete Formularsätze** zu verwenden.

Restbestände von Durchschreibesätzen können noch verwendet werden.

Zur Antragstellung füllen Sie bitte nur die dritte (weiße) Seite des Formulars aus. Den vollständig ausgefüllten und mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag senden Sie an das Regierungspräsidium, Referat 55. Beizufügen ist bei Schildkröten die Fotodokumentation.

## **16. Was muss ich bei der Einfuhr/Ausfuhr in/aus Nicht-EG-Staaten beachten?**

Wer Arten des Anhangs A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in die Europäische Gemeinschaft ein- oder ausführen möchte, benötigt dafür eine Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung. Zuständig ist das Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de](http://www.bfn.de). Zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung für Anhang B-Tiere brauchen Sie eine Vorlagebescheinigung, die Sie beim Regierungspräsidium mit dem genannten Vordruck beantragen müssen.

## **17. Was sind Herkunftsnachweise?**

Herkunftsnachweise sind Belege über die ursprüngliche Herkunft des Tieres oder der Pflanze. Das können sein: Zuchtbelege mit Angabe der Elterntiere, EG-Bescheinigungen, alte CITES-Bescheinigungen, Ein- oder Ausfuhrdokumente.

## **18. Was muss in einem Zuchtbeleg angegeben werden?**

Angegeben werden müssen: Züchter, Tierart (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung), Kennzeichen (Ringnummer, Chipnummer, Fotodokumentation, ...), besondere Merkmale, Größe, Gewicht, Alter und Geschlecht des Tiers. Es müssen außerdem die Elterntiere aufgeführt werden. Der Zuchtbeleg muss vom Züchter unterschrieben sein. Ein entsprechendes [Formblatt](#) für Nachzuchten finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

## **19. Weshalb benötige ich Herkunftsnachweise?**

Unabhängig von Verkaufsabsichten muss jeder Halter eines besonders geschützten Tieres oder Besitzer einer besonders geschützten Pflanze nachweisen können, dass das Tier oder die Pflanze eine rechtmäßige Herkunft hat. Daher sollten Sie beim Erwerb eines unter Artenschutz stehenden Tieres oder einer unter Artenschutz stehenden Pflanze immer darauf achten, dass Sie einen Herkunftsnachweis (vgl. Nr. 17) vom Vorbesitzer ausgehändigt bekommen. Dies gilt auch bei Schenkungen. Eine Abgabebestätigung des Vorbesitzers genügt nicht.

Für „Altbesitz“ sieht das Gesetz gewisse Erleichterungen bei der Nachweisführung vor.

## **20. Bei wem erhalte ich weitere Informationen?**

- Frau Folmer, [miroslawa.folmer@rpt.bwl.de](mailto:miroslawa.folmer@rpt.bwl.de), Tel.: 07071 757-5258, Fax: 07071 757-92258, (Säugetiere, Schildkröten und Tierhandlungen)
- Herr Ruedel, [alexander.ruedel@rpt.bwl.de](mailto:alexander.ruedel@rpt.bwl.de), Tel.: 07071 757-5260, Fax: 07071 757-92260, (Vögel, Amphibien, sonstige Reptilien, Zoos)